

Kurztitel

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - Rechnungslegung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 749/1990 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 34/2015

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

15.12.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 9

Text**Feststellung des Jahresabschlusses**

§ 2. (1) Die Verhandlung des obersten Organs über den Jahresabschluß ist mit der Verhandlung über die Verteilung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und, wenn ein solcher bestellt ist, des Aufsichtsrates zu verbinden.

(2) Über die Versammlung des obersten Organs, die die Verhandlung des Jahresabschlusses zum Gegenstand hat, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zu enthalten hat

1. Datum und Ort der Versammlung,
2. die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
3. die Tagesordnungspunkte,
4. den Lagebericht und den Bericht der Prüfer, wenn diese mündlich erstattet wurden,
5. den wesentlichen Inhalt der Beratung über die Tagesordnungspunkte und die hierüber gefaßten Beschlüsse,
6. außerhalb der Tagesordnung von den Mitgliedern des obersten Organs vorgebrachte Wünsche, Anregungen und Beschwerden.